VERTRAGSSTRAFE (PÖNALE) UND STORNOGEBÜHR (REUGELD) - ALLGEMEINER ÜBERBLICK

1. Vertragsstrafe (Pönale oder Konventionalstrafe)

Grundsätzliches

Darunter versteht man einen **pauschalierten Schadenersatz**, zu welchem sich der Schuldner für den Fall der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung verpflichtet hat. Die Pauschalierung erspart das häufige Problem, die Höhe eines eingetretenen Schadens festzustellen. Mangels anderer Vereinbarung ist die Vertragsstrafe **verschuldensabhängig**. Von der Höhe des Schadens ist sie aber unabhängig und daher auch dann fällig, wenn gar kein Schaden entstanden ist.

Richterliches Mäßigungsrecht

Jede Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht. Auf dieses kann im Voraus nicht verzichtet werden. Allerdings übt der Richter das Mäßigungsrecht nur auf Verlangen einer Partei aus. Dabei berücksichtigt er Art und Ausmaß des Verschuldens sowie die Höhe des Schadens. Der tatsächlich eingetretene Schaden bildet die Untergrenze. Die Mäßigung bewegt sich zwischen der vereinbarten Summe und dem tatsächlichen Schaden. Nicht nur exakt nachweisbare, sondern auch ungewisse Nachteile sind zu berücksichtigen. Bei Verträgen, die vor dem 1.1.2007 geschlossen wurden, gilt, dass sich ein Vollkaufmann nicht auf das Mäßigungsrecht berufen kann – in diesem Fall ist die Höhe einer Vertragsstrafe solange zulässig, als noch keine Sittenwidrigkeit vorliegt.

Geltendmachung eines höheren Schadens

Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden kann außerhalb des Konsumentenschutzgesetzes immer gefordert werden; vom Konsumenten nur dann, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wurde.

Bei Verträgen, die vor dem 1.1.2007 geschlossen wurden, kann ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden zwischen Unternehmern nur dann verlangt werden, wenn diese als bloßer Mindestersatz vereinbart wurde. Bei Voll- und Minderkaufleuten kann auch ohne eine solche Vereinbarung ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden geltend gemacht werden.

Formulierungsvorschlag

Für den Fall des Verzuges (**oder** der Nichterfüllung **oder** der nicht gehörigen Erfüllung) wird eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reugeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag … ‰ der gesamten Auftragssumme (**oder** EUR …,--).

2. Stornogebühr (Reugeld)

Grundsätzliches

Darunter versteht man die Vergütung, die für die Ausübung eines Rücktrittsrechts vereinbart wird. Ist eine solche Stornogebühr vereinbart, steht es dem Käufer bzw. Werkbesteller frei, den Vertrag auch ohne Angabe von Gründen nicht zu erfüllen und sich durch Bezahlung des vereinbarten Betrages von seiner Verpflichtung zu befreien. Sobald allerdings ein Teil der Leistung erbracht wurde, kann der Käufer bzw. Werkbesteller nicht mehr durch Zahlung des Reugeldes vom Vertrag zurücktreten.

Richterliches Mäßigungsrecht

Die Höhe der Stornogebühr unterliegt außerhalb des Anwendungsbereiches des Konsumentenschutzgesetzes grundsätzlich nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes unterliegt das Reugeld nach den gleichen Grundsätzen wie eine Vertragsstrafe dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Geltendmachung eines höheren Schadens

Ein über die vereinbarte Vergütung hinausgehender Schaden wegen Nichterfüllung kann **nicht** geltend gemacht werden.

Formulierungsvorschlag

Der Käufer **oder** Werkbesteller hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr (eines Reugeldes) von … % des Kaufpreises **oder** Werklohnes ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.

Wichtig:

Für die Ausübung von **gesetzlich** vorgesehenen Rücktrittsrechten ist keine Stornogebühr zu bezahlen.

Stornogebühren können grundsätzlich auch an bestimmte Bedingungen (zB bestimmte Rücktrittsgründe) geknüpft oder zeitlich befristet werden (zB nur für ... Tage ab Vertragsabschluss).

Stand: Juni 2013

Dieses Infoblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010.
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!